

## Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 71. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2012 folgende Änderungen der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2007 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2007, Seite 424 und Spezial 2/2007, Seite 14 f.), beschlossen:

### I.

- § 5 Abs. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:  
„f): in welcher Facharzt- und/oder Schwerpunktkompetenz bzw. in welcher Zusatzweiterbildung und in welcher Abteilung er sich in Weiterbildung befindet sowie der Wechsel der Abteilung innerhalb einer Institution.“
- § 5 Abs. 1 f) alte Fassung wird § 5 Abs. 1 g) neu.

### II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Augsburg, den 14. Oktober 2012

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 22. Oktober 2012

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

## Geschäftsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 71. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2012 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Landesärztekammer, zuletzt geändert am 10. Oktober 2009 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2009, Seite 633), beschlossen:

### I.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Berichterstatter soll Sachargumente in die laufende Diskussion des Tagesordnungspunktes einbringen. Nach Abschluss der Aussprache erhält er das Schlusswort. Wenn dabei neue Sachargumente eingebracht werden, kann erneut die Fortsetzung der Aussprache beantragt werden. Sie erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Augsburg, den 14. Oktober 2012

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 22. Oktober 2012

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

## Neue Röntgen-Fachkunde

Die Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aktualisiert und ist ab sofort bei allen Antragstellerinnen und Antragstellern zugrunde zu legen, welche gemäß eingereichtem Sachkundezeugnis ihren Sachkunderwerb nach dem 1. September 2012 begonnen haben.

Eine Volltextversion der neuen Fachkunde-Richtlinie findet sich unter [www.bfs.de/de/bfs/recht/rsh/volltext/3\\_BMU/3\\_92\\_0612.pdf](http://www.bfs.de/de/bfs/recht/rsh/volltext/3_BMU/3_92_0612.pdf). Der genaue Wortlaut der Änderungen wurde im *Gemeinsamen Ministerialblatt* (GMBL, Nr. 40 vom 13. September 2012, Seite 724, siehe auch [www.umwelt-online.de/recht/energie/strahlen/r/z12\\_0724.htm](http://www.umwelt-online.de/recht/energie/strahlen/r/z12_0724.htm)) veröffentlicht.

Folgende Anforderungen wurden an den angegebenen Stellen der Richtlinie geändert:

- » Die Mindestzeit für den Erwerb der Sachkunde im Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik verkürzt sich von 42 auf 36 Monate (siehe Tabelle 4.2.1 Nummer Rö1).
- » Die Anzahl der zu dokumentierenden Untersuchungen für den Erwerb der Sachkunde für die Röntgendiagnostik des Skeletts verringert sich von 1200 auf 1000 Untersuchungen (siehe Tabelle 4.2.1 Nummer Rö3.1).
- » Der Zeitumfang der Spezialkurse Computertomografie (siehe Anlage 2.2) und Interventionsradiologie (siehe Anlage 2.3) wurde jeweils von 4 auf 8 Stunden verlängert.

Für folgende Untersuchungen und Interventionen kann zukünftig eine gesonderte Fachkunde beantragt werden:

- » Zum Erwerb der Fachkunde Computertomografie des Schädels sind 1000 dokumentierte Untersuchungen in 12 Monaten (siehe Tabelle 4.2.1 Nummer Rö5.2) sowie der erfolgreiche Abschluss des Spezialkurses Computertomografie (siehe Anlage 2.2) nachzuweisen.
- » Zum Erwerb der Fachkunde für das Gefäßsystem des Herzens sind 100 dokumentierte Untersuchungen in 12 Monaten (siehe Ta-

## Bericht zu TOP 5 – Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 71. Bayerische Ärztetag hat die Entschließungsanträge Anrechnung von Weiterbildungsabschnitten unter 3 Monaten, Konkretisierung bei Zweifel an der persönlichen Eignung des Weiterbildungers, Fortführung der Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte bei Widerruf oder Erlöschen der Befugnis, Übergangsbestimmung zum Quereinstieg in die Allgemeinmedizin für Fachärzte in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung und Änderungen im Bereich Notfallmedizin beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat die Änderungen genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Änderungsantrag, in § 4 Abs. 6 folgenden neuen Satz 3 einzufügen „Die Weiterbildung kann mit mindestens 12 Stunden pro Woche bis zur Hälfte der in den Abschnitten B und C geforderten Mindestweiterbildungszeit erfolgen.“, wurde ebenfalls vom 71. Bayerischen Ärztetag angenommen.

Da die einschlägige Vorschrift das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) eine entsprechende Änderung noch nicht zulässt, aber bei der alsbald anstehenden Änderung diesbezüglich eine Gesetzesänderung vom Ministerium in Aussicht gestellt wurde, hat der 71. Bayerische Ärztetag in dem Zusammenhang weiter beschlossen, den Präsidenten zu beauftragen, nach entsprechender Änderung des HKaG umgehend die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu beantragen und nach erteilter Genehmigung die amtliche Bekanntmachung zu veranlassen. Diese Änderung tritt dann am Ersten des auf die Bekanntmachung im *Bayerischen Ärzteblatt* folgenden Kalendermonats in Kraft.

belle 4.2.1 Nummer Rö3.6 – ohne gesonderten Spezialkurs) nachzuweisen.

- » Zum Erwerb der Fachkunde für die Anwendung von Röntgenstrahlung bei fluoroskopischen Interventionen sind 100 dokumentierte Untersuchungen in 6 Monaten (siehe Tabelle 4.2.1 Nummer Rö7) sowie der erfolgreiche Abschluss des Spezialkurses Interventionsradiologie (siehe Anlage 2.3) nachzuweisen. Sofern mit der Antragstellung für diese Fachkunde eine bereits vorhandene Fachkunde nach Röntgenverordnung nicht erweitert, sondern erstmals erworben werden soll, muss zusätzlich der erfolgreiche Abschluss des Grundkurses (siehe Anlage 1) und des Spezialkurses Röntgendiagnostik (siehe Anlage 2.1) nachgewiesen werden.
- » Zum Erwerb der Fachkunde Röntgendiagnostik für Personen, welche bereits die Fachkunde nach Strahlenschutzverordnung für „offene radioaktive Stoffe“ besitzen, müssen diese 3200 dokumentierte Untersuchungen in 24 Monaten (siehe Tabelle 4.2.1 Nummer Rö8) sowie den erfolgreichen Abschluss des Spezialkurses Computertomografie (siehe Anlage 2.2) nachweisen.
- » Zum Erwerb der Fachkunde Digitale Volumentomografie (DVT) für die Anwendung im Bereich der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (siehe Tabelle 4.2.1 Nummer Rö9.1) sind 50 dokumentierte Untersuchungen in 3 Monaten sowie der erfolgreiche Abschluss des Spezialkurses Digitale Volumentomografie (siehe Anlage 2.4) nachzuweisen.

## Verbundweiterbildung – Verzahnung der Weiterbildung in Klinik und Praxis Beschluss des 71. Bayerischen Ärztetages 2012

Vor dem Hintergrund der Nachwuchsproblematik im ärztlichen Bereich und den veränderten Weiterbildungsangeboten im stationären Bereich ist eine weitere Verzahnung von Weiterbildung in Praxis und Klinik im Sinne einer Verbundweiterbildung dringend notwendig und unverzichtbar. Der 71. Bayerische Ärztetag ruft sowohl weiterbildende Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus als auch im niedergelassenen Bereich auf, enger zusammenzuarbeiten und bereits bestehende Organisationsstrukturen (zum Beispiel Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin – KoStA) in Anspruch zu nehmen.

- » Zum Erwerb der Fachkunde Digitale Volumentomografie (DVT) für die Anwendung anderer tomografischer Verfahren (ohne CT und außerhalb des Bereichs der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde – siehe Tabelle 4.2.1 Nummer Rö9.2) sind 100 dokumentierte Untersuchungen in 6 Monaten sowie der erfolgreiche Abschluss des Spezialkurses Digitale Volumentomografie (siehe Anlage 2.4) nachzuweisen.
- » Zum Erwerb der Fachkunde Knochendichtemessung mittels DEXA/DXA oder QCT sind 20 dokumentierte Untersuchungen in 2 Monaten (siehe Tabelle 4.2.1 Nummer Rö10) sowie der erfolgreiche Abschluss des Spezialkurses Knochendichtemessung (siehe Anlage 2.5) nachzuweisen.

einem Begleitschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die für den Vollzug zuständigen obersten Landesbehörden vom 27. Juni 2012 (zu finden unter: [www.bfs.de/de/bfs/recht/rsh/volltext/3\\_BMU/3\\_92\\_0612.pdf](http://www.bfs.de/de/bfs/recht/rsh/volltext/3_BMU/3_92_0612.pdf)). Danach kann, wer bereits vor dem 1. September 2012 mit dem Erwerb der Sachkunde begonnen hat, diesen Erwerb nach den bis dahin geltenden Regelungen bis zum 31. August 2017 beenden.

Weitere kleine Änderungen betreffen die Fachkunde für die Röntgentherapie und für die Strahlentherapieplanung. Eine ausführliche Darstellung der neuen Richtlinie findet sich auf der Homepage der BLÄK unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) (Fortbildung → Fachkunde nach RöV StrlSchV → Fachkunde gem. RöV).

Die folgende Übergangsregelung findet sich nicht in der Richtlinie selbst, sondern nur in

Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 089 4147-127.



Foto: F. Schulze